# Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede

# § 1 Wahlform und Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf einer Delegiertenversammlung gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Seniorenbeirates ist in der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede in der derzeit gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Das Wahlverfahren zur Wahl richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede.

# § 2 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - den Delegierten der in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen in der Stadt Rhede (Abs. 2),
  - nichtorganisierten einzelnen Senioren und Seniorinnen (Abs. 3),
  - den Mitgliedern des Seniorenbeirates.
  - Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Alle in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen in der Stadt Rhede sind berechtigt, Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Kandidatinnen /Kandidaten für den Seniorenbeirat zu benennen. Jeder Verein, jeder Verband und jede Gruppe kann bis zu vier stimmberechtigte Delegierte benennen.
- (3) Auch nichtorganisierte einzelne Seniorinnen und Senioren können Delegierte für die Delegiertenversammlung sowie Kandidatinnen/Kandidaten für den Seniorenbeirat sein. Sie müssen 10 Unterschriften für eine Delegation oder Kandidatur beibringen. Die Vorschlagliste muss Name, Vorname, Wohnort, Straße, Geburtsdatum und Unterschrift der Seniorinnen/Senioren enthalten, die die Delegierte/den Delegierten bzw. die Kandidatin/den Kandidaten unterstützen.
- (4) Die Aufforderung an die in der örtlichen Seniorenarbeit t\u00e4tigen Vereine, Verb\u00e4nde und Gruppen, Delegierte f\u00fcr die Delegierten-versammlung sowie Kandidatinnen/Kandidaten f\u00fcr die Wahl des Seniorenbeirates zu benennen, erfolgt in Briefform durch die B\u00fcrgermeistrin/den B\u00fcrgermeister. Nichtorganisierte Seniorinnen und Senioren werden \u00fcber die Tagespresse informiert.
- (5) Die Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie der Kandidatinnen/Kandidaten für den Seniorenbeirat muss in schriftlicher Form mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Rhede erfolgen. Sofern eine Kandidatin/ein Kandidat nicht für den Seniorenbeirat direkt, sondern nur für die Stellvertretung benannt werden soll, ist dies auf der schriftlichen Meldung gesondert zu vermerken.
- (6) Termin und Ort der Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Rhede sind rechtzeitig, das heißt mindestens vier Wochen vorher durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Rhede, bekannt zu machen.

#### § 3 Wahlrecht (aktiv/passiv)

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Seniorenbeirates und die Delegierten, die 60 Jahre und älter sind und ihren Wohnsitz in Rhede haben (aktives Wahlrecht).

(2) In den Seniorenbeirat wählbar ist, wer als Kandidatin/Kandidat benannt wurde (§ 2 Abs. 2 und 3) oder Mitglied des bisherigen Seniorenbeirates ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat oder in der örtlichen Seniorenarbeit aktiv tätig ist. Sie/er muss in Rhede wohnhaft sein (passives Wahlrecht).

#### § 4 Einladung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister lädt die Delegierten, die Kandidatinnen/Kandidaten und die Mitglieder des Seniorenbeirates zur öffentlichen Delegiertenversammlung ein.

### § 5 Wahlleiter/Wahlleiterin

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter und drei Personen für die Stimmauszählung.

### § 6 Wahlvorgang

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt in einem ersten Wahlgang sieben Seniorenbeiratsmitglieder. In den Seniorenbeirat gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen bekommen haben.
- (2) In einem weiteren Wahlgang wählt die Delegiertenversammlung vierzehn Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die zuvor gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen bekommen haben.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte erhält für den ersten Wahlgang (Seniorenbeirat) und für den weiteren Wahlgang (Stellvertretung) jeweils nur einen Stimmzettel. Sie/er hat die Möglichkeit, im ersten Wahlgang bis zu sieben Kandidatinnen oder Kandidaten und im weiteren Wahlgang bis zu vierzehn Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem Stimmvermerk zu versehen. Stimmübertragung ist nicht möglich.

# § 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird allen in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Gruppen in der Stadt Rhede in einem Protokoll schriftlich mitgeteilt und dem Rat der Stadt Rhede zur Kenntnisnahme zugeleitet. Nichtorganisierte Seniorinnen und Senioren werden über die Tagespresse informiert.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede in Kraft.